

„Bio Fuchs“ verliehen

Im Rahmen der „Bio Austria-Bauerntage“ im Bildungshaus Schloss Puchberg (Wels) wurde kürzlich zum bereits 12. Mal der „Innovationspreis Bio Austria-Fuchs“ für hervorragende Projekte und Ideen in der Biolandwirtschaft vergeben. Diesmal fand der Bewerb unter dem Motto Klimaschutz statt. Zum Mitmachen aufgerufen waren alle Biobauern Österreichs.

Den Sieg dabei holte sich ein nÖ. Betrieb mit dem Projekt Waldgarten. Platz zwei ging in die Steiermark, Platz drei auch nach Niederösterreich.

➔ Details: www.bio-austria.at
BIO AUSTRIA



Klärschlamm in der Landwirtschaft

Bei der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Ackerflächen ist – in ÖPUL und CC – auf zahlreiche Bestimmungen zu achten.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Ab 2020 ist die Ausbringung von Klärschlamm auch für AMA-Gütesiegelbetriebe bei „Haltung von Kühen“ verboten. Die Ausbringung von Klärschlamm durch die Landwirtschaft ist im OÖ. Bodenschutzgesetz 1991 und in der OÖ. Klärschlamm-VO 2006 geregelt. Für einen gesetzeskonformen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft sind in Oberösterreich folgende Bestimmungen einzuhalten: Eignungsbescheinigung, Bodenuntersuchung, zulässige Frachten, Ausbringungsverbote und Nutzungsgebote, Gebot der Direktabgabe. Darüber hinaus ist auf die Bestimmungen bei

Klärschlammausbringung aus Kleinkläranlagen (< 50 EW) zu achten (zB. max. 50 m³/ha und Jahr). Die Klärschlammausbringung ist von zahlreichen Bestimmungen gemäß Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV – Ö-Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie) betroffen: Sperrfristen, Hanglagendüngung, Ausbringungsverbote, Düngung entlang von Gewässern, Verfahren und den Begrenzungen bei der Stickstoffdüngung. Zudem sind die Nährstoffwerte im Klärschlamm gemäß den Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz bei der Düngung zu berücksichtigen. Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist bei AMA-Gütesiegelbetrieben auf allen Flächen (zB Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet



Gemäß AMA-Gütesiegel-Richtlinie darf auch bei „Haltung von Kühen“ ab 2020 kein Klärschlamm mehr ausgebracht werden.

BWSB/WALLNER

auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb. Das Klärschlammverbot gilt ab 2020 auch für AMA-Gütesiegelbetriebe bei „Haltung von Kühen“.

➔ Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz. Beratung auf www.bwsb.at bzw. unter 050 6902 1426.



Erfolgreich mit Sojabohne, Luzerne und Co.

Die oberösterreichischen Äcker und Wiesen haben großes Potenzial für die Ei-



In Österreich wurden im vergangenen Jahr 215.000 Tonnen Sojabohnen geerntet.

BWSB

weißproduktion. Für die Ernährung und die Tierfütterung hat vor allem die Sojabohne große Bedeutung. Grünland- bzw. Futterbaubetriebe, die besonders unter den länger werdenden Trockenperioden leiden, können mit der Luzerne möglicherweise das Risiko streuen. Die Boden.Wasser.Schutz.Beratung widmet sich daher der boden- und gewässerschonenden Produktion dieser Kulturen.

➔ Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung auf www.bwsb.at/Termine bzw. unter 050 6902 1426.

DI ELISABETH GAISSBERGER

Termin

- ➔ 27. Februar, 9 bis 16 Uhr, LFS Otterbach, Otterbach 9, St. Florian am Inn
- > Veranstaltungsteilnahme kostenlos, Teilnehmerzahl mit 50 Personen begrenzt.
- > Um rechtzeitige Anmeldung bis 25. Februar unter bwsb@lk-ooe.at wird ersucht.

Der Themenblock Sojabohne beinhaltet Informationen zur Züchtung, bodenschonenden Produktionstechnik und dem gewässerschonenden Pflanzenschutz und bietet einen Ausflug in die Welt der vielfältigen Leguminosenfamilie. Im Themenblock Luzerne werden die Stärken und Anforderungen dieser interessanten Kultur thematisiert. Abgerundet wird der Fachtag durch einen Vortrag zum Thema Kalkung und Praktiker, die über den erfolgreichen Leguminosenanbau auf ihren Betrieben erzählen werden.